

VERORDNUNG (EG) Nr. 547/1999 DER KOMMISSION
vom 12. März 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2802/95 zur Einreihung von bestimmten
Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/
98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1999

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/95 der Kommission
vom 4. Dezember 1995 zur Einreihung bestimmter
Waren in die Kombinierte Nomenklatur⁽³⁾ wurde die in
dem entsprechenden Anhang unter Nummer 1 beschrie-
bene Ware als Getränk eingereiht, ohne daß dabei deren
besondere therapeutische und prophylaktische Wirkung
bei der Behandlung von Anämie infolge von Eisenmangel
berücksichtigt wurde, so daß die Einreihung dieser Ware,
die als Arzneiware anzusehen ist, geändert werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einreihung der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr.
2802/95 unter Nummer 1 beschriebenen Ware wird
durch die im Anhang festgelegte Einreihung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 30. 10. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 5.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Bernsteinfarbener Sirup, in 125-ml-Flaschen aufgemacht, zur Behandlung von Eisenmangel, der typisch für bestimmte Anämieformen ist.</p> <p>Das Erzeugnis hat folgende Zusammensetzung (je 100 g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Natriumferedetat: 4,13 g⁽¹⁾ — Sorbit: 24 g — Glycerin: 13 g — Citronensäure: 0,1 g — 95° Ethylalkohol: 0,09 g — Aroma: 0,01 g — p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester: 0,01 g — p-Hydroxybenzoesäuremethylester: 0,08 g — Wasser: Q.S.P. 	3004 90 19	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3004, 3004 90 und 3004 90 19.</p> <p>Das Erzeugnis ist, wegen seiner Zusammensetzung und seiner Verwendung zu therapeutischen Zwecken, als Arzneiware anzusehen.</p>

⁽¹⁾ Das Natriumferedetat ist ein löslicher Eisenkomplex von kristallisiertem, natriumhaltigem Ethylendiamintetracetat.